# **Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen**



### Beschlussvorlage 03/2025

Vorlageart:	Beschluss
zur Verbandsversammlung am:	17.06.2025
Einreicher:	Geschäftsstelle
Beteiligte:	Verbandsmitglieder, B&P Kommunalberatung, Steuerberater des ZV LSS (SKS), Rechtsaufsicht ZV LSS (LDS)
Beratungsfolge:	Strategietagung 11.05.2023, VBV 01.04.2025, Vorberatung 27.05.2025
Status:	öffentlich
Verhandlungsgegenstand:	Satzungsneufassung
Sachverhalt:	Veränderte Rahmenbedingungen, steuerliche Belange und neue Aufgaben des ZV LSS machen eine Neufassung der Verbandssatzung erforderlich. Dies wurde auf Basis der Analysen von B&P bereits in der Strategietagung 2023 im Grundsatz abgestimmt. Vorrangig sind die folgenden Punkte von Bedeutung:  • Einführung eines dynamischen Umlagemodells mit den Indikatoren "Bevölkerungszahl" und "Übernachtungen"  • Einführung eines Spartenmodells zur besseren Steuerung der Aufgaben; damit verbunden ist eine differenzierte Zuordnung der Stimmrechte Die Synopse zur Neufassung wurde vorab mit den Verbandsmitgliedern, der Rechtsaufsicht und dem Steuerberater abgestimmt.
Beschlussvorschlag:	Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen beschließt die Neufassung der Verbandssatzung gemäß dem Entwurf vom 03.06.2025 und beauftragt die Geschäftsstelle mit der Fortsetzung des Verfahrens zur Umsetzung dieser Satzungsneufassung.
Finanzielle Auswirkungen:	Veränderung der Umlageanteile in den Sparten 1 – 4 sowie 6 ab 2027 und danach jährlich möglich (abhängig von den Indikatoren "Bevölkerungszahl" und "Übernachtungen").
Anlagen:	Synopse zur Satzungsneufassung Stand 02.06.2025 Lesefassung Satzungsneufassung Stand 03.06.2025
Mitzeichnung zur Vorlage:	

	Einreicher	finanzielle Prüfung	juristische Prüfung
Datum Unterschrift			

#### Bemerkungen:

#### <u>Abstimmungsergebnis</u>

Anzahl der Stin	nmen:					
davon durch Ar	nwesende vertre	eten:				
Ja-Stimmen		Nein-	Stimmen		Stimmenthal-tungen:	
Rautzen 17.06	2025					
	2023			ĪĪ	nterschrift Verhar	 ndsvorsitzender
Bautzen, 17.06. Ort und Datum	<u> 2025</u>			Ū	nterschrift Verbar	 ndsvorsitzender

## Synopse Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Lausitzer Seenland Sachsen"

- alte Fassung -	- neue Fassung - (Änderungen sind fett und kursiv dargestellt)	Bemerkungen
Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Lausitzer Seenland Sachsen" vom 21.06.2022	Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Lausitzer Seenland Sachsen" vom 17.06.2025	Datum angepasst
Aufgrund des § 61 Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen am 21.06.2022 die folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund des § 61 Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen am 17.06.2025 die folgende Satzung beschlossen:	Aufnahme Abs. 3  Ergänzung Gesetzesänderung  Datum angepasst
§ 2 Mitglieder  (1) Mitglieder des Verbandes sind:  • Landkreis Bautzen • Stadt Hoyerswerda • Stadt Lauta • Gemeinde Elsterheide • Gemeinde Spreetal • Gemeinde Lohsa • Gemeinde Boxberg/ O.L.	§ 2 Mitglieder  (1) Mitglieder des Verbandes sind:  • Landkreis Bautzen • Stadt Hoyerswerda • Gemeinde Elsterheide • Gemeinde Boxberg/ O.L. • Stadt Lauta • Gemeinde Lohsa • Gemeinde Spreetal	Änderung Reihenfolge nach Finanzierungsanteilen

	§ 3 Ziel und Aufgaben des Zweckverbandes	to the second se	Aufga Aktivi Stand Ouris /erba Qualit Ansie Ind C	abe des Zweckverbandes ist die Initiierung und ierung eines nachhaltigen und ganzheitlichen turwandels, die Verbesserung von dortfaktoren, wie die Bewirtschaftung (Basis-) stischer Anlagen des Zweckverbandes sowie der andsmitglieder zur einheitlichen tätswahrung, die Verbesserung von edlungsbedingungen, die komplexe Einbindung Ausschöpfung öffentlicher Förderinstrumentarien der Grundstücksverkehr sowie Verwaltung und chaltung von Grundeigentum und Grundbesitz weckverbandes.	Einbindung der bisherigen Gliederungspunkte (I. bis IV.) des ehemaligen Abs. 2 (jetzt Absatz 3) als übergeordnete Ziele und Aufgaben des ZV, Ergänzung Bewirtschaftung (Basis-) touristischer Anlagen der Verbandsmitglieder
(2)	Im Rahmen dieser Zielstellung sind durch den Zweckverband folgende Aufgaben umzusetzen:	(3)	Zw	Rahmen dieser Zielstellung sind durch den veckverband folgende Aufgaben <i>in nachfolgenden varten</i> umzusetzen:	Neustrukturierung des Abs. 3 (ehemals Abs. 2) nach den gem. OFK zu bildenden Sparten, nur geringfügige inhaltliche Ergänzungen / Anpassungen. Der ehemalige Abs. 3 wird damit zum neuen Abs. 4
1.	Initiierung und Aktivierung eines nachhaltigen und ganzheitlichen Strukturwandels	I.	Allg	gemeine Verwaltung	
	1. Erarbeitung und Umsetzung eines ganzheitlichen Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzeptes bzw. einer strategischen Rahmenplanung sowie die Schaffung von Planungsgrundlagen, die als Voraussetzungen für abgestimmte weitere kommunale Planungen und damit insgesamt auch zur abgestimmten		1.	Selbstverwaltung des Zweckverbandes als zentrale und übergeordnete Management- und Controllinginstrumente (Verwaltung, Verbandsversammlung, Kassenaufgaben, Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss, Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Vertragsmanagement, GIS etc.).	Aufnahme Absatz allgemeine Aufgaben

- Überplanung des Verbandsgebietes erforderlich sind.
- 2. Kommunale Interessenbündelung, Konzipierung und Koordinierung der Umsetzung von prioritären, für die künftige Entwicklung des Seenlandes bedeutsamen Einzelprojekten, sowie deren Vernetzung mit umliegenden Regionen.
- 3. Übernahme der Trägerschaft für ausgewählte Einzelprojekte.
- 4. Sicherstellung eines kontinuierlichen Imagezuwachses der Region Lausitzer Seenland durch zielgerichtetes Investorenmarketing und Mitarbeit, Gremienarbeit sowie zielgerichtete Steuerung und Begleitung der Werbe- und Marketingstrategie im länderübergreifenden Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V., Pflege nationaler und internationaler Kontakte als Voraussetzung zur erfolgreichen Akquisition von Investoren.
- 5. Durchsetzung notwendiger Vorsorgemaßnahmen, die Voraussetzungen für die künftige Entwicklung der Seenlandschaft schaffen.
- II. Verbesserung von Standortfaktoren und Ansiedlungsbedingungen
  - 1. Aktive Mitwirkung bei der Entwicklung und Modifizierung von Sanierungszielen zur zukunftsorientierten Gestaltung der großflächigen Tagebaufolgelandschaft sowie Durchsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der landschaftlichen Attraktivität, der Wohnqualität sowie des Erholungswertes.
  - 2. Umfassende Begleitung und Unterstützung potenzieller Investoren bis hin zur Beantragung von

- Grunderwerb bzw. Erlangung einer gesicherten Rechtsposition an für die ganzheitliche Entwicklung des Verbandsgebietes wesentlichen und überörtlich bedeutsamen Liegenschaften mit Ziel der Sicheruna die dem für Regionalentwicklung.
- 3. Weiterveräußerung oder -verpachtung von Grundeigentum des Zweckverbandes zur gewerblichen Nutzung und Förderung der regionalen Entwicklung an andere private und öffentliche Träger.

#### II. Strategie & Lobbyarbeit

- 1. Erarbeitung, bedarfsweise Fortschreibung und Umsetzung eines ganzheitlichen Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzeptes bzw. einer strategischen Rahmenplanung sowie die Schaffung von Planungsgrundlagen, die als Voraussetzungen für abgestimmte weitere kommunale Planungen und damit insgesamt auch zur abgestimmten Überplanung des Verbandsgebietes erforderlich sind.
- 2. Sicherstellung eines kontinuierlichen Imagezuwachses der Region Lausitzer Seenland durch zielgerichtetes Investorenmarketing und Mitarbeit, Gremienarbeit sowie zielgerichtete Steuerung und Begleitung der Werbe- und Marketingstrategie im länderübergreifenden Tourismusverband Lausitzer Seenland e. V., Pflege nationaler und internationaler Kontakte als Voraussetzung zur erfolgreichen Akquisition von Investoren.
- 3. Durchsetzung notwendiger Vorsorgemaßnahmen, die Voraussetzungen für

(ehemals IV. 1.)

(ehemals IV. 2.)

(ehemals I. 1.)

(ehemals I. 4.)

(ehemals I, 5.)

- erforderlichen Genehmigungen für die Projektumsetzung.
- 3. Mitwirkung an der Erschließung des künftigen Seenlandes, soweit hierzu nicht Investoren nach Maßgabe der mit ihnen abgeschlossenen Ansiedelungsverträge oder andere Körperschaften verpflichtet sind. Der Zweckverband kann im Einzelfall Erschließungsmaßnahmen in eigener Hoheit realisieren, wenn die Maßnahme von überregionaler Bedeutung ist und die betroffene Kommune ihre Zustimmung erteilt.
- 4. Übernahme, wirtschaftliche Betreibung und Unterhalt von ausgewählten für die Entwicklung des Verbandsgebietes bedeutsamen infrastrukturellen und basistouristischen Einrichtungen sowie die Organisation der Betreibung.
- III. Komplexe Einbindung und Ausschöpfung öffentlicher Förderinstrumentarien
  - 1. Inhaltliche Einflussnahme auf die gezielte Ausrichtung von Förderprogrammen entsprechend der Regionalspezifik des "Lausitzer Seenlandes".
  - 2. Unterstützung bei der Entwicklung von tragfähigen Finanzierungsmodellen, die an den regionalspezifischen Bedingungen auszurichten sind.
  - 3. Hilfestellung bei der aktuellen und umfassenden Investorenberatung über Förderprogramme und Förderbedingungen sowie Unterstützung bei deren Beantragung.
  - 4. Eruierung und Einbindung öffentlicher Fördermittel zur zweckgerichteten Umsetzung der sich für den Zweckverband und dessen Verbandsmitglieder ergebenden Aufgabenkomplexe.

- die künftige Entwicklung der Seenlandschaft schaffen.
- 4. Aktive Mitwirkung bei der Entwicklung und Modifizierung von Sanierungszielen zur zukunftsorientierten Gestaltung der großflächigen Tagebaufolgelandschaft und Durchsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der landschaftlichen Attraktivität, der Wohnqualität sowie des Erholungswertes.
- 5. Umfassende Begleitung und Unterstützung potenzieller Investoren bis hin zur Beantragung von erforderlichen Genehmigungen für die Projektumsetzung.
- 6. Inhaltliche Einflussnahme auf die gezielte Ausrichtung von Förderprogrammen entsprechend der Regionalspezifik des "Lausitzer Seenlandes".
- 7. Unterstützung bei der Entwicklung von tragfähigen Finanzierungsmodellen, die an den regionalspezifischen Bedingungen auszurichten sind.
- 8. Hilfestellung bei der aktuellen und umfassenden Investorenberatung über Förderprogramme und Förderbedingungen sowie Unterstützung bei deren Beantragung.
- Eruierung und Einbindung öffentlicher Fördermittel zur zweckgerichteten Umsetzung der sich für den Zweckverband und dessen Verbandsmitglieder ergebenden Aufgabenkomplexe.

#### III. Projekte

1. Kommunale Interessenbündelung, Konzipierung und Koordinierung der Umsetzung von prioritären, für die künftige Entwicklung des

(ehemals II. 1.)

(ehemals II. 2.)

(ehemals III. 1.)

(ehemals III. 2.)

(ehemals III. 3.)

(ehemals III. 4.)

(ehemals I. 2.)

IV.	Grundstücksverkehr sowie Verwaltung und Unterhaltung von Grundeigentum und Grundbesitz des Zweckverbandes  1. Grunderwerb bzw. Erlangung einer gesicherten Rechtsposition an für die ganzheitliche Entwicklung des Verbandsgebietes wesentlichen und überörtlich bedeutsamen Liegenschaften mit dem Ziel der Sicherung für die Regionalentwicklung.	Seenlandes bedeutsamen Einzelprojekten, sowie deren Vernetzung mit umliegenden Regionen.  2. Übernahme der Trägerschaft für ausgewählte Einzelprojekte.  IV. Bewirtschaftung - eigene Zweckverbandsanlagen  1. Unterhaltung der Anlagen des Zweckverbandes,	(ehemals 1 3)
	<ol> <li>Weiterveräußerung oder –verpachtung von Grundeigentum des Zweckverbandes zur gewerblichen Nutzung und Förderung der regionalen Entwicklung an andere private und öffentliche Träger.</li> <li>Laufender Unterhalt von Verbandsgrundeigentum/ –besitz.</li> </ol>	laufender Unterhalt an Verbandseigentum/- besitz.  V. Bewirtschaftung - infrastrukturelle und basistouristische Einrichtungen  1. Übernahme, wirtschaftliche Betreibung und Unterhalt von ausgewählten, für die Entwicklung des Verbandsgebietes bedeutsamen infrastrukturellen und basistouristischen Einrichtungen aufgrund von Beschlüssen der Verbandsversammlung in jedem Einzelfall.  Darunter zählen ausgewählte Strände, seenumrundende Wege, sowie weitere basistouristische Infrastrukturen.	Ergänzung explizit der Mitgliedskommunen
		VI. Betrieb(e) gewerblicher Art	
		<ol> <li>Organisation und Betreibung Zweckverbandseigner Anlagen oder Anlagen Dritter</li> </ol>	neue Sparte BgA (aktuell insb. Wasserwanderrastplatz)
(4)	5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung Die Anzahl der Stimmen wird entsprechend der Beteiligungsverhältnisse wie folgt festgelegt:	§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung  (4) Die Anzahl der Stimmen wird entsprechend der Beteiligungsverhältnisse wie folgt festgelegt:	Änderung nach Sparten sowie Reihenfolge nach Finanzierungsanteilen

Landkreis Bautzen 4 Stimmen     Stadt Hoyerswerda 4 Stimmen     Gemeinde Elsterheide 3 Stimmen     Gemeinde Spreetal 2 Stimmen     Stadt Lauta 2 Stimmen     Gemeinde Lohsa 2 Stimmen     Gemeinde Boxberg/ O.L. 2 Stimmen     Gemeinde Boxberg/ O.L. 2 Stimmen     Gemeinde Systems Stimmen     Gemeinde Systems Stimmen  Die Stimmen eines Verbandsmitglieds werden einheitlich durch dessen Vertreter nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung abgegeben.	a) für Aufgaben nach § 3 Absatz 3 Nr. I., II., III., IV., und VI. der Verbandssatzung:  • Landkreis Bautzen 4 Stimmen • Stadt Hoyerswerda 4 Stimmen • Gemeinde Elsterheide 3 Stimmen • Gemeinde Boxberg/ O.L. 2 Stimmen • Stadt Lauta 2 Stimmen • Gemeinde Lohsa 2 Stimmen • Gemeinde Spreetal 2 Stimmen • Gemeinde Spreetal 1 Stimme • Gemeinde Elsterheide 1 Stimme • Gemeinde Boxberg/ O.L. 1 Stimme • Gemeinde Boxberg/ O.L. 1 Stimme • Gemeinde Spreetal 1 Stimme	Vorschlag B&P: alle Beteiligten Kommunen mit je 1 Stimme
(8) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung entsandten Vertreter gewählt	(8) Der Verbandsvorsitzende und <b>zwei</b> Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung entsandten Vertreter gewählt.	Aufnahme 2. Stellvertreter
§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung  (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht durch die §§ 21 und 22 des SächsKomZG oder aufgrund	§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung  (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht durch die §§ 21 und 22 des SächsKomZG oder aufgrund dieser	

dieser Satzung in die Zuständigke Verbandsvorsitzenden fallen. Sie ist insbezuständig für  1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden un Stellvertreters,  2. die Änderung der Zweckverbandssatzur  3. den Erlass der Haushaltssatzung Geschäftsordnung für Verbandsversammlung,  4. die Feststellung der Jahresrechnung,  § 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmung	die Wahl des Verbandsvorsitzenden und <b>der zwei</b> Stellvertreter,  2. die Änderung der Zweckverbandssatzung, 3. den Erlass der Haushaltssatzung und der	Aufnahme 2. Stellvertreter Änderung zu Jahresabschluss
<ul> <li>(4) Beschlüsse, die</li> <li>die Änderung der Satzung,</li> <li>die Aufnahme neuer Mitglieder,</li> <li>das Ausscheiden von Mitgliedern,</li> <li>das Ändern der Stimmrechtsverhältnisse Umlageschlüssels,</li> <li>den Erlass von Satzungen,</li> <li>die Auflösung des Verbandes betreffen, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der aller Verbandsmitglieder.</li> </ul>	Umlageschlüssels, - den Erlass von Satzungen, - die Auflösung des Verbandes	Aufnahme 2/3 -Mehrheit bzgl. Aufgaben nach § 3 Absatz 3 Nr. VI.
§ 10 Verbandsvorsitzender, Stellvertreter  (1) Die Verbandsversammlung wählt Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertrete Jahre. Sind sie Inhaber eines kommunalen Wa		Änderung bzgl. 2. Stellvertreter

erfolgt die Wahl für die Dauer dieses Amtes. Sie sind ehrenamtlich tätig.	Wahlamtes, erfolgt die Wahl für die Dauer dieses Amtes. Sie sind ehrenamtlich tätig.	
§ 11 Geschäftsstelle, Geschäftsleitung, Bedienstete  (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, einen Halbjahresbericht mit Stichtag zum 30.06. zu erstellen und diesen den Verbandsmitgliedern innerhalb von 15 Kalendertagen nach Ablauf des Halbjahres zu übergeben.	§ 11 Geschäftsstelle, Geschäftsleitung, Bedienstete  (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, einen Halbjahresbericht mit Stichtag zum 30.06. zu erstellen und diesen den Verbandsmitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des Halbjahres zu übergeben.	Anpassung Frist Halbjahresbericht
§13 Aufwand des Verbandes und Umlage  (2) Der Anteil der einzelnen Verbandsmitglieder an der Verwaltungsumlage (Erfolgsplan) bemisst sich nach dem nachfolgend dargestellten prozentualen Verhältnis:  • Landkreis Bautzen 45 % • Stadt Hoyerswerda 29 % • Gemeinde Elsterheide 13 % • Stadt Lauta 5 % • Gemeinde Boxberg O.L. 4 % • Gemeinde Lohsa 3 % • Gemeinde Spreetal 1 %	§13 Aufwand des Verbandes und Umlage  (2) Der Anteil der einzelnen Verbandsmitglieder an der Umlage (Erfolgsplan) bemisst sich nach dem nachfolgend beschriebenen Berechnungsschema:  a) für Aufgaben nach § 3 Absatz 3 Nr. I. und II. der Verbandssatzung:  • Der Anteil des Landkreises Bautzen wird auf 45 Prozent festgesetzt.  • Der Anteil der Städte und Gemeinden wird auf 55 Prozent festgesetzt. Die Verteilung zwischen den Städten und Gemeinden ergibt sich zu 50 Prozent aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zum 31.12. des Vorvorjahres und zu 50 Prozent aus dem Verhältnis der Übernachtungszahlen im Vorvorjahr und wird erstmalig mit dem Jahr 2027 sowie anschließend jährlich aktualisiert. (Die Berechnungssystematik ist in Anlage 1 beispielhaft für das Jahr 2026 dargestellt).	Differenzierung der Finanzierung nach den einzelnen Sparten  Anpassung des Verteilungsschlüssels gem. der durch die Verbandsversammlung beschlossenen Systematik  (vorläufige) Daten für 2024, wie vom ZV übermittelt übernommen, nach Bekanntmachung ggf. nochmal prüfen

- für Aufgaben nach § 3 Absatz 3 Nr. III. der Verbandssatzung erfolgt die Aufteilung für Proiekte, die alle Verbandsmitglieder betreffen nach dem in § 13 Absatz 2 Nr. a) genannten Verteilungsschlüssel. Für Projekte, welche nicht alle oder nur einzelne Verbandsmitglieder betreffen, kann eine Abweichende Aufteilung gemeinsam mit dem jeweiligen Wirtschaftsplan beschlossen werden. Die Abweichende Aufteilung erfolgt ebenfalls nach dem in § 13 Absatz 2 Nr. a) aufgezeigten Berechnungsschema, wobei nur die entsprechend am Projekt beteiligten Kommunen einzubeziehen sind.
- c) für Aufgaben nach § 3 Absatz 3 Nr. IV. und VI. der Verbandssatzung erfolgt die Aufteilung nach dem in § 13 Absatz 2 Nr. a) genannten Verteilungsschlüssel. Ein positives Ergebnis der Sparte VI. wird einer entsprechenden Rücklage zugeführt und reduziert die Umlage anderer Sparten nicht, insofern die Verbandsversammlung nichts Gegenteiliges beschließt.
- für Aufgaben nach § 3 Absatz 3 Nr. V. der Verbandssatzung bemisst sich die Aufteilung auf Basis des § 60 Abs. 1 SächsKomZG nach dem nachfolgend dargestellten prozentualen Verhältnis:

•	Stadt Hoyerswerda	6,3 %
•	Gemeinde Elsterheide	42,9 %
•	Gemeinde Boxberg O.L.	8,5 %
•	Gemeinde Lohsa	24,0 %
•	Gemeinde Spreetal	18.3 %

L C	Die Höhe der jeweiligen Umlage ist im Wirtschaftsplan für edes Wirtschaftsjahr getrennt für den Erfolgsplan und den Liquiditätsplan festzulegen. Den Verbandsmitgliedern ist der voraus-sichtliche Finanzbedarf des Verbandes drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres anzuzeigen.	(6)	Die Höhe der jeweiligen Umlage <b>n für die Sparten</b> ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr getrennt für den Erfolgsplan und den Liquiditätsplan festzulegen. Den Verbandsmitgliedern ist der voraussichtliche Finanzbedarf des Verbandes drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres anzuzeigen.	Differenzierung der Umlagen nach den einzelnen Sparten
	§ 14 Verwendung der Erträge		§ 14 Verwendung der Erträge	
(1)	Über die Verwendung der Erträge, die nicht zur Deckung des Aufwandes benötigt werden, beschließt die Verbandsversammlung. Der Anteil der einzelnen Verbandsmitglieder an den zur Verteilung anstehenden Erträgen richtet sich nach dem in § 5 Abs. 4 und Abs. 5 dieser Satzung festgelegten Beteiligungsverhältnis der Mitglieder am Zweckverband.	(1)	Über die Verwendung der Erträge, die nicht zur Deckung des Aufwandes benötigt werden, beschließt die Verbandsversammlung. Der Anteil der einzelnen Verbandsmitglieder an den zur Verteilung anstehenden Erträgen richtet sich nach den in §13 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Umlageanteilen der Mitglieder an den jeweiligen Sparten.	Verwendung nach dem Umlageschlüssel der jeweiligen Sparte
§	19 Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe		§ 19 Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe	
(1)	Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Bautzen unter der Internetadresse <a href="www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php">www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php</a> und dem Amtsblatt der Gemeinde Boxberg/O.L., sofern bundesoder landesrechtlich nichts anderes geregelt ist.	(1)	Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Bautzen unter der Internetadresse www.landkreisbautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php und dem elektronischen Amtsblatt des Landkreises Görlitz unter https://www.kreisgoerlitz.de/Amtliches/Amtsblatt.htm, sofern bundesoder landesrechtlich nichts anderes geregelt ist.	Änderung Veröffentlichung auf Landkreis Görlitz (statt Boxberg/O.L.)
(2)	Die ortsübliche Bekanntgabe der Einberufung der Verbandsversammlung nach § 36 Abs. 4 SächsGemO, unter Angabe von Ort und Zeit und der hierin zu behandelnden Tagesordnungspunkte, erfolgt auf der Homepage des Zweckverbandes (www.zweckverbandlss.de) jeweils zwei Wochen vor einer öffentlichen Verbandsversammlung im Bereich "Aktuelles. Dies gilt nicht für die Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.	(2)	Die ortsübliche Bekanntgabe der Einberufung der Verbandsversammlung nach § 36 Abs. 4 SächsGemO, unter Angabe von Ort und Zeit und der hierin zu behandelnden Tagesordnungspunkte, erfolgt auf der Homepage des Zweckverbandes (https://zweckverband-lss.de/bekanntmachungen) jeweils zwei Wochen vor einer öffentlichen Verbandsversammlung. Dies gilt nicht für die Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.	Anpassung Homepage

§ 21 Inkrafttreten der Satzung	§ 21 Inkrafttreten der Satzung	
Die Satzungsneufassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.	<ul> <li>(1) Die Neufassung der § 3, § 5 Absatz 4, § 13 und § 14 tritt zum 01.01.2026 in Kraft.</li> <li>(2) Im Übrigen tritt die Satzungsneufassung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.</li> </ul>	Inkrafttreten

#### Anlage 1

	Einwohner zum 31.12.2024	Anteil in %	Übernachtungen im Jahr 2024	Anteil in %	gewichteter Anteil (50 /50)	davon 55 % (Anteil der Städte und Gemeinden an der Gesamtumlage)
Boxberg	4.309	8,2%	57.018	29,5%	18,8 %	10,4 %
Elsterheide	3.283	6,2 %	73.984	38,3 %	22,3 %	12,2 %
Lauta	7.733	14,7 %	6.617	3,4 %	9,0 %	5,0 %
Lohsa	4.986	9,4 %	5.017	2,6 %	6,0 %	3,3%
Spreetal	1.708	3,2 %	3.889	2,0 %	2,6 %	1,4 %
Hoyerswerda	30.793	58,3 %	46.782	24,2 %	41,3 %	22,7 %
Gesamt	52.812	100,0 %	193.307	100,0 %	100,0 %	55,0 %

Anteil Kommune X in Prozent = 0,55 \* 0,5 \*  $\left(\frac{\text{Einwohner der Kommune X zum } 31.12.2024}{\text{Einwohner aller am ZV LSS beteiligten Kommunen zum } 31.12.2024} + \frac{\text{Übernachtungen der Kommune X im Jahr } 2024}{\text{Übernachtungen aller am ZV LSS beteiligten Kommunen im Jahr } 2024}\right) x 100$ 



#### Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Lausitzer Seenland Sachsen" vom 17.06.2025

Aufgrund des § 61 Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen am 17.06.2025 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen", abgekürzt "ZV LSS" und hat seinen Sitz in Hoyerswerda.
- (2) Das Verbandsgebiet ist an den vollständigen oder teilweisen örtlichen Zuständigkeitsbereich der Mitglieder gebunden. Es umfasst im Landkreis Bautzen die Territorien der Mitgliedsgemeinden Elsterheide, Spreetal, Lohsa sowie der Städte Hoyerswerda und Lauta. Im Landkreis Görlitz ist das Territorium der Gemeinde Boxberg Bestandteil des Verbandsgebietes (siehe Übersichtsplan als Anlage der Satzung).

#### § 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  - Landkreis Bautzen
  - Stadt Hoyerswerda
  - Gemeinde Elsterheide
  - Gemeinde Boxberg/ O.L.
  - Stadt Lauta
  - Gemeinde Lohsa
  - Gemeinde Spreetal
- (2) Andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts können nach Maßgabe des § 44 SächsKomZG dem Zweckverband beitreten, sofern ihr Beitritt aufgrund gemeinsamer Ziele und Aufgaben im Sinne des § 3 dieser Satzung dem Zweckverband dienlich ist.

#### § 3 Ziel und Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Ziel, im Verbandsgebiet einen ganzheitlichen regionalen Entwicklungsprozess durch abgestimmte wirtschaftliche und touristische Entwicklung sowie durch gezielte Förderung des Naturschutzes (Naturschutzgroßprojekt Lausitzer Seenland) im künftigen Gebiet des Lausitzer Seenlandes voranzubringen und zur Umsetzung weitere beteiligte Kommunen in die Verbandsarbeit einzubinden.
- (2) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Initiierung und Aktivierung eines nachhaltigen und ganzheitlichen Strukturwandels, die Verbesserung von Standortfaktoren, wie die Bewirtschaftung (Basis-) touristischer Anlagen des Zweckverbandes sowie der Verbandsmitglieder zur einheitlichen Qualitätswahrung, die Verbesserung von Ansiedlungsbedingungen, die komplexe Einbindung und Ausschöpfung öffentlicher Förderinstrumentarien und der Grundstücksverkehr sowie Verwaltung und Unterhaltung von Grundeigentum und Grundbesitz des Zweckverbandes.
- (3) Im Rahmen dieser Zielstellung sind durch den Zweckverband folgende Aufgaben in nachfolgenden Sparten umzusetzen:



#### I. Allgemeine Verwaltung

- Selbstverwaltung des Zweckverbandes als zentrale und übergeordnete Management- und Controllinginstrumente (Verwaltung, Verbandsversammlung, Kassenaufgaben, Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss, Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Vertragsmanagement, GIS etc.).
- 2. Grunderwerb bzw. Erlangung einer gesicherten Rechtsposition an für die ganzheitliche Entwicklung des Verbandsgebietes wesentlichen und überörtlich bedeutsamen Liegenschaften mit dem Ziel der Sicherung für die Regionalentwicklung.
- Weiterveräußerung oder –verpachtung von Grundeigentum des Zweckverbandes zur gewerblichen Nutzung und Förderung der regionalen Entwicklung an andere private und öffentliche Träger.

#### II. Strategie & Lobbyarbeit

- Erarbeitung, bedarfsweise Fortschreibung und Umsetzung eines ganzheitlichen Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzeptes bzw. einer strategischen Rahmenplanung sowie die Schaffung von Planungsgrundlagen, die als Voraussetzungen für abgestimmte weitere kommunale Planungen und damit insgesamt auch zur abgestimmten Überplanung des Verbandsgebietes erforderlich sind.
- 2. Sicherstellung eines kontinuierlichen Imagezuwachses der Region Lausitzer Seenland durch zielgerichtetes Investorenmarketing und Mitarbeit, Gremienarbeit sowie zielgerichtete Steuerung und Begleitung der Werbe- und Marketingstrategie im länderübergreifenden Tourismusverband Lausitzer Seenland e. V., Pflege nationaler und internationaler Kontakte als Voraussetzung zur erfolgreichen Akquisition von Investoren.
- 3. Durchsetzung notwendiger Vorsorgemaßnahmen, die Voraussetzungen für die künftige Entwicklung der Seenlandschaft schaffen.
- 4. Aktive Mitwirkung bei der Entwicklung und Modifizierung von Sanierungszielen zur zukunftsorientierten Gestaltung der großflächigen Tagebaufolgelandschaft und Durchsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der landschaftlichen Attraktivität, der Wohnqualität sowie des Erholungswertes.
- 5. Umfassende Begleitung und Unterstützung potenzieller Investoren bis hin zur Beantragung von erforderlichen Genehmigungen für die Projektumsetzung.
- 6. Inhaltliche Einflussnahme auf die gezielte Ausrichtung von Förderprogrammen entsprechend der Regionalspezifik des "Lausitzer Seenlandes".
- 7. Unterstützung bei der Entwicklung von tragfähigen Finanzierungsmodellen, die an den regionalspezifischen Bedingungen auszurichten sind.
- 8. Hilfestellung bei der aktuellen und umfassenden Investorenberatung über Förderprogramme und Förderbedingungen sowie Unterstützung bei deren Beantragung.
- Eruierung und Einbindung öffentlicher Fördermittel zur zweckgerichteten Umsetzung der sich für den Zweckverband und dessen Verbandsmitglieder ergebenden Aufgabenkomplexe.

#### III. Projekte

- 1. Kommunale Interessenbündelung, Konzipierung und Koordinierung der Umsetzung von prioritären, für die künftige Entwicklung des Seenlandes bedeutsamen Einzelprojekten, sowie deren Vernetzung mit umliegenden Regionen.
- 2. Übernahme der Trägerschaft für ausgewählte Einzelprojekte.



#### IV. Bewirtschaftung - eigene Zweckverbandsanlagen

1. Unterhaltung der Anlagen des Zweckverbandes, laufender Unterhalt an Verbandseigentum/-besitz.

#### V. Bewirtschaftung - infrastrukturelle und basistouristische Einrichtungen

 Übernahme, wirtschaftliche Betreibung und Unterhalt von ausgewählten, für die Entwicklung des Verbandsgebietes bedeutsamen infrastrukturellen und basistouristischen Einrichtungen aufgrund von Beschlüssen der Verbandsversammlung in jedem Einzelfall. Darunter zählen ausgewählte Strände, seenumrundende Wege, sowie weitere basistouristische Infrastrukturen.

#### V. Betrieb(e) gewerblicher Art

- 1. Organisation und Betreibung Zweckverbandseigner Anlagen oder Anlagen Dritter
- (4) Der Zweckverband kann selbst privatrechtliche Gesellschaften gründen oder sich an privatrechtlichen Gesellschaften beteiligen.

#### § 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die/der Verbandsvorsitzende.

#### § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Eine Gemeinde wird gemäß § 52 Abs. 3 SächsKomZG in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitglieds einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. Zusätzlich entsendet jedes Verbandsmitglied jeweils einen weiteren Vertreter, der nicht in der Verwaltung hauptamtlich beschäftigt sein darf.
- (3) Die Wahl der weiteren Vertreter erfolgt nach § 52 Abs. 3 SächsKomZG.
- (4) Die Anzahl der Stimmen wird entsprechend der Beteiligungsverhältnisse wie folgt festgelegt:
  - a) für Aufgaben nach § 3 Absatz 3 Nr. I., II., IV., und VI. der Verbandssatzung:

-	Landkreis Bautzen	4 Stimmen
-	Stadt Hoyerswerda	4 Stimmen
-	Gemeinde Elsterheide	3 Stimmen
-	Gemeinde Boxberg/ O.L.	2 Stimmen
-	Stadt Lauta	2 Stimmen
-	Gemeinde Lohsa	2 Stimmen
_	Gemeinde Spreetal	2 Stimmen

b) für Aufgaben nach § 3 Absatz 3 Nr. V. der Verbandssatzung:

Stadt Hoyerswerda 1 Stimme
 Gemeinde Elsterheide 1 Stimme
 Gemeinde Boxberg/ O.L. 1 Stimme



Gemeinde Lohsa 1 StimmeGemeinde Spreetal 1 Stimme

Die Stimmen eines Verbandsmitglieds werden einheitlich durch dessen Vertreter nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung abgegeben.

- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, werden seine Stimmrechtsanteile in dem Verhältnis auf die verbleibenden Mitglieder verteilt, wie sich das neue Beteiligungsverhältnis ergibt. Treten weitere öffentliche Gebietskörperschaften dem Zweckverband bei, entscheidet die Zweckverbandsversammlung über die Neuordnung der Beteiligungsverhältnisse und damit die Stimmrechtsanteile im Rahmen einer Satzungsanpassung. Sollten Mitglieder durch Gemeindezusammenschlüsse rechtlich zusammengelegt werden, wachsen die Stimmrechtsanteile des Mitgliedes der neuen Gebietskörperschaft zu. Ein Verbandsmitglied darf jedoch insgesamt nicht mehr als 2/5 der satzungsmäßigen Stimmenzahl haben.
- (6) Scheidet ein gewählter Vertreter der Verbandsversammlung aus dem beschlussfassenden Organ des Verbandsmitgliedes aus, so endet mit diesem Zeitpunkt auch seine Tätigkeit im Verband. Das jeweilige Kommunalorgan wählt dann unverzüglich einen Nachfolger für die Verbandsversammlung; bis zur Wahl des Nachfolgers nimmt der Stellvertreter das Amt wahr.
- (7) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (8) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung entsandten Vertreter gewählt

#### § 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht durch die §§ 21 und 22 des SächsKomZG oder aufgrund dieser Satzung in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen. Sie ist insbesondere zuständig für
  - 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und der zwei Stellvertreter,
  - die Änderung der Zweckverbandssatzung,
  - 3. den Erlass der Haushaltssatzung und der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  - 4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - 5. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - 6. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Neuordnung der Beteiligungsverhältnisse,
  - 7. die Beschlüsse über Leitlinien bei der Realisierung des Vorhabens und Vorgaben gegenüber zur Aufgabenübertragung gegründeter Körperschaften oder Gesellschaften,
  - das Errichten, Übernehmen, Unterhalten und Erweitern von und das Beteiligen an öffentlichrechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen Gesellschaften oder Vereinen,
  - Beschlüsse über den Abschluss oder die Änderung von Verträgen, soweit mit diesen Verbindlichkeiten begründet werden, die zu tatsächlichen Liquiditätsabflüssen bzw. zu tragenden Eigenanteilen von mehr als 25.000 EUR im Einzelfall führen.
  - 10. die Auflösung des Zweckverbandes
  - 11. der Erlass sonstiger Satzungen
  - 12. die Personalhoheit für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden.
- (2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Es werden folgende Wertgrenzen und Kompetenzen zur Entscheidung durch den Verbandsvorsitzenden festgelegt:



- die Personalhoheit gemäß § 28 Abs. 4 SächsGemO bis zur Sachbearbeiterebene, gemäß Eingruppierung des TVÖD bis zur Entgeltgruppe 11.
- Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit im Einzelfall Verbindlichkeiten von bis zu 5.000 EUR für den Zweckverband begründet werden sollen, die zu tatsächlichen Liquiditätsabflüssen bzw. zu tragenden Eigenanteilen führen.
- Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 5.000 Euro
- Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 1.000 Euro
- Erhebung von Klagen und Einlegen von Rechtsmitteln im Einzelfall bis zu einem Streitwert von 5.000 Euro.
- Abschluss oder Änderung von Verträgen, soweit damit Verbindlichkeiten begründet werden, die zu tatsächlichen Liquiditätsabflüssen bzw. zu tragenden Eigenanteilen von bis zu 25.000 EUR im Einzelfall führen.

Die Verbandsversammlung ist durch den Verbandsvorsitzenden auf der nächsten Sitzung über die Entscheidung zu informieren.

#### § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn 1/5 der Verbandsmitglieder (mind. 2) schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Verbandsversammlung ist schriftlich oder in elektronischer Form einzuberufen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

#### § 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Stimmen der Verbandsmitglieder vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wird.
- (2) Die Stimmrechtsanteile der einzelnen Mitglieder sind in § 5 Abs. 4 dieser Satzung geregelt; die Stimmen müssen einheitlich abgegeben werden.
- (3) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, bezogen auf die Stimmrechtsanteile, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung andere Mehrheitserfordernisse vorsehen.
- (4) Beschlüsse, die
  - die Änderung der Satzung,
  - die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - das Ausscheiden von Mitgliedern,
  - das Ändern der Stimmrechtsverhältnisse oder des Umlageschlüssels,
  - den Erlass von Satzungen,
  - die Auflösung des Verbandes

betreffen, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Verbandsmitglieder. Beschlüsse für Aufgaben nach § 3 Absatz 3 Nr. VI. der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Verbandsmitglieder.

(5) Wahlen von Personen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn niemand widerspricht. Gewählt wird, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.



(6) Auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden können Beschlüsse über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.

#### § 9 Ausübung von Gesellschafterrechten

- (1) Die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, gemäß § 3 Abs.3 dieser Satzung, an denen der Zweckverband beteiligt ist, obliegt dem Verbandsvorsitzenden. Der Verbandsvorsitzende ist bei der Ausübung von Gesellschafterrechten an Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bedarf der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung für die Ausübung des Stimmrechts bei Beteiligungsgesellschaften für folgende Beschlüsse:
  - Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  - Verfügen über Geschäftsanteile
  - Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
  - Aufnahme neuer Gesellschafter.

#### § 10 Verbandsvorsitzender, Stellvertreter

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsitzenden und seine zwei Stellvertreter für fünf Jahre. Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes, erfolgt die Wahl für die Dauer dieses Amtes. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende hat der Verbandsversammlung jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplans vorzulegen.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der zuständigen Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen (§ 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 2 SächsKomZG).

#### § 11 Geschäftsstelle, Geschäftsleitung, Bedienstete

- (1) Der Zweckverband hat zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle eingerichtet, einen Geschäftsführer bestellt und beschäftigt hauptamtlich Bedienstete.
- (2) Verzichtet der Zweckverband auf die Errichtung einer eigenen Geschäftsstelle, kann er sich eines Geschäftsbesorgers bedienen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, einen Halbjahresbericht mit Stichtag zum 30.06. zu erstellen und diesen den Verbandsmitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des Halbjahres zu übergeben.
- (5) Die Geschäftsführung ist dafür verantwortlich, dass die Verbandsversammlung entsprechend den Bestimmungen der Verbandssatzung über die für sie maßgeblichen Angelegenheiten des Zweckverbandes rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wird.
- (6) Weicht die tatsächliche Entwicklung des Zweckverbandes erheblich von der im Wirtschaftsplan vorgesehenen ab, hat die Geschäftsführung die Verbandsversammlung unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Kenntniserlangung, zu informieren.



- Auf die Wirtschaftsführung des Verbandes sind die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts entsprechend anzuwenden.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §13 Aufwand des Verbandes und Umlage

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben einschließlich des dadurch bedingten Kapitaldienstes werden im Wege einer Umlage aufgebracht, soweit sie nicht anderweitig gedeckt werden können.
- (2) Der Anteil der einzelnen Verbandsmitglieder an der Umlage (Erfolgsplan) bemisst sich nach dem nachfolgend beschriebenen Berechnungsschema:
  - a) für Aufgaben nach § 3 Absatz 3 Nr. I. und II. der Verbandssatzung:
    - Der Anteil des Landkreises Bautzen wird auf 45 Prozent festgesetzt.
    - Der Anteil der Städte und Gemeinden wird auf 55 Prozent festgesetzt. Die Verteilung zwischen den Städten und Gemeinden ergibt sich zu 50 Prozent aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zum 31.12. des Vorvorjahres und zu 50 Prozent aus dem Verhältnis der Übernachtungszahlen im Vorvorjahr und wird erstmalig mit dem Jahr 2027 sowie anschließend jährlich aktualisiert. (Die Berechnungssystematik ist in Anlage 1 beispielhaft für das Jahr 2026 dargestellt).
  - b) für Aufgaben nach § 3 Absatz 3 Nr. III. der Verbandssatzung erfolgt die Aufteilung für Projekte, die alle Verbandsmitglieder betreffen nach dem in § 13 Absatz 2 Nr. a) genannten Verteilungsschlüssel. Für Projekte, welche nicht alle oder nur einzelne Verbandsmitglieder betreffen, kann eine Abweichende Aufteilung gemeinsam mit dem jeweiligen Wirtschaftsplan beschlossen werden. Die Abweichende Aufteilung erfolgt ebenfalls nach dem in § 13 Absatz 2 Nr. a) aufgezeigten Berechnungsschema, wobei nur die entsprechend am Projekt beteiligten Kommunen einzubeziehen sind.
  - c) für Aufgaben nach § 3 Absatz 3 Nr. IV. und VI. der Verbandssatzung erfolgt die Aufteilung nach dem in § 13 Absatz 2 Nr. a) genannten Verteilungsschlüssel. Ein positives Ergebnis der Sparte VI. wird einer entsprechenden Rücklage zugeführt und reduziert die Umlage anderer Sparten nicht, insofern die Verbandsversammlung nichts Gegenteiliges beschließt.
  - d) für Aufgaben nach § 3 Absatz 3 Nr. V. der Verbandssatzung bemisst sich die Aufteilung auf Basis des § 60 Abs. 1 SächsKomZG nach dem nachfolgend dargestellten prozentualen Verhältnis:

-	Stadt Hoyerswerda	6,3 %
-	Gemeinde Elsterheide	42,9 %
-	Gemeinde Boxberg O.L.	8,5 %
-	Gemeinde Lohsa	24,0 %
-	Gemeinde Spreetal	18,3 %

- (3) Für den Liquiditätsplan wird der ungedeckte Finanzbedarf ebenfalls im Wege einer Umlage aufgebracht, sofern dieser nicht anderweitig gedeckt werden kann. Für diese Umlage werden ausschließlich die Verbandsgemeinden, nicht jedoch der Landkreis Bautzen in Anspruch genommen.
- (4) Die Gestaltung des Umlageanteils jeder Verbandsgemeinde gemäß § 13 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt im Falle der Umsetzung von Investitionsmaßnahmen in der Art, dass der Aufwand entsprechend dem Nutzen aus der Aufgabenerfüllung auf die einzelnen Verbandsgemeinden verteilt wird.
- (5) Soweit im Liquiditätsplan unter Berücksichtigung der Umlage gemäß § 13 Abs. 4 der Verbandssatzung noch ein ungedeckter Finanzbedarf besteht, tragen die Verbandsgemeinden jeweils 1/6 des ungedeckten Finanzbedarfes. Der Landkreis Bautzen trägt hieran keinen Anteil.



(6) Die Höhe der jeweiligen Umlagen für die Sparten ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr getrennt für den Erfolgsplan und den Liquiditätsplan festzulegen. Den Verbandsmitgliedern ist der voraussichtliche Finanzbedarf des Verbandes drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres anzuzeigen.

#### § 14 Verwendung der Erträge

- (1) Über die Verwendung der Erträge, die nicht zur Deckung des Aufwandes benötigt werden, beschließt die Verbandsversammlung. Der Anteil der einzelnen Verbandsmitglieder an den zur Verteilung anstehenden Erträgen richtet sich nach den in §13 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Umlageanteilen der Mitglieder an den jeweiligen Sparten.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen der Finanzverfassung der Kommunen bzw. des Finanzausgleichsrechtes den Absatz 1 in einer dem Geist und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise zu überprüfen und ggf. neu zu fassen.

#### § 15 Rechnungsprüfung

Der Zweckverband kann seine örtliche Prüfung durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt, einen Rechnungsprüfer, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchführen lassen.

#### § 16 Satzungsänderung

Die Änderung der Verbandssatzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung, die mit einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst wird, sowie der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

#### § 17 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden und bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Im Falle der Auflösung wird das vorhandene Restvermögen bzw. die Schulden auf die Verbandsmitglieder nach dem in § 5 Abs. 4 und Abs. 5 dieser Satzung festgelegten Beteiligungsverhältnisses der Mitglieder am Zweckverband verteilt.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Abwickler ist der Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

#### § 18 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Mitgliedes des Zweckverbandes ist möglich. Der Antrag eines Verbandsmitgliedes auf Ausscheiden aus dem Zweckverband muss mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich gestellt werden.
- (2) Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Verband anteilig gemäß des Umlagemaßstabes für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten. Es hat keinen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen.
- (3) Die Verbandsversammlung muss dem fristgemäß beantragten Ausscheiden zustimmen und einen Beschluss hierüber fassen. Die Beschlussfassung darf erst erfolgen, wenn zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Mitglied einvernehmlich die Verfahrensweise der weiteren Auseinandersetzung geklärt ist. Der Beschluss über das Ausscheiden des Verbandsmitgliedes bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung und ist öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Das Ausscheiden wird frühestens mit der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde zum Ende des laufenden Haushaltsjahres wirksam.



#### § 19 Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Bautzen unter der Internetadresse www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php und dem elektronischen Amtsblatt des Landkreises Görlitz unter https://www.kreis-goerlitz.de/Amtliches/Amtsblatt.htm, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die ortsübliche Bekanntgabe der Einberufung der Verbandsversammlung nach § 36 Abs. 4 SächsGemO, unter Angabe von Ort und Zeit und der hierin zu behandelnden Tagesordnungspunkte, erfolgt auf der Homepage des Zweckverbandes (https://zweckverband-lss.de/bekannt-machungen) jeweils zwei Wochen vor einer öffentlichen Verbandsversammlung im Bereich "Aktuelles. Dies gilt nicht für die Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

#### § 20 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Verbandsmitglieder werden im Zweckverband unter Rücksichtnahme auf ihre gegenseitigen Interessen loyal zusammenarbeiten.
- (2) Machen zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere eine Änderung des SächsKomZG, die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung notwendig, so werden die Verbandsmitglieder die Satzung in angemessener und ausgewogener Weise in dem erforderlichen Umfang anpassen.

#### § 21 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Neufassung der § 3, § 5 Absatz 4, § 13 und § 14 tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt die Satzungsneufassung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Hoyerswerda, den 17.06.2025

#### **Udo Witschas**

Verbandsvorsitzender Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen



#### Anlage 1

	Einwohner zum 31.12.2024	Anteil in %	Übernachtungen im Jahr 2024	Anteil in %	gewichteter Anteil (50 /50)	davon 55 % (Anteil der Städte und Ge- meinden an der Ge- samtumlage)
Boxberg	4.309	8,2%	57.018	29,5%	18,8 %	10,4 %
Elsterheide	3.283	6,2 %	73.984	38,3 %	22,3 %	12,2 %
Lauta	7.733	14,7 %	6.617	3,4 %	9,0 %	5,0 %
Lohsa	4.986	9,4 %	5.017	2,6 %	6,0 %	3,3%
Spreetal	1.708	3,2 %	3.889	2,0 %	2,6 %	1,4 %
Hoyerswerda	30.793	58,3 %	46.782	24,2 %	41,3 %	22,7 %
Gesamt	52.812	100,0 %	193.307	100,0 %	100,0 %	55,0 %

 $Anteil\ Kommune\ X\ in\ Prozent = 0.55*0.5* \left(\frac{\text{Einwohner der Kommune X zum } 31.12.2024}{\text{Einwohner aller am ZV LSS beteiligten Kommunen zum } 31.12.2024} + \frac{\ddot{\text{U}}\text{bernachtungen der Kommune X im Jahr } 2024}{\ddot{\text{U}}\text{bernachtungen aller am ZV LSS beteiligten Kommunen im Jahr } 2024}\right) x\ 100$ 



#### Bekanntmachungshinweise nach §4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. <sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.